Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München

Vom 11. Februar 2019 44-5301-1622-14

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 613), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 10. Oktober 1986 (RABl S. 259), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 18. Dezember 2017 (OBABl 2018, S. 8), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Schule trägt die Bezeichnung „Carl-August-Heckscher-Schule, Förderschule und Schule für Kranke in München“ und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München, Deisenhofener Straße 28, 81539 München.
Es werden Außenstellen in 83022 Rosenheim, Ellmaierstr. 27; in 82335 Berg, Gemeindeteil Assenhausen (Abteilung Rottmannshöhe am Starnberger See); in 86899 Landsberg a.Lech, Bürgermeister-Dr.-Hartmann-Str. 52; in 80336 München, Nußbaumstr. 5a; und in der Klinik Haar, derzeit Von-Braunmühl-Str. 23, ab 01.03.2019 Max-Isserlin-Str. 23, 85540 Haar, betrieben.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2019 in Kraft.

München, 11. Februar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Gesamtfortschreibung):

In seiner Sitzung am 14. Juni 2018 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands München die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München („Gesamtfortschreibung“) beschlossen.

Die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München betrifft überfachliche und fachliche Festlegungen und umfasst Ziele und Grundsätze der Raumordnung in textlicher als auch in zeichnerischer Form. Im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens wurden zahlreiche Festlegungen neu gefasst (Kapitel A I „Herausforderungen der Regionalen Entwicklungen“ und A II „Zentrale Orte“, B II „Siedlung und Freiraum“ (ohne B II 5), B III „Verkehr und Nachrichtenwesen“, B IV „Wirtschaft und Dienstleistungen“ mit den Teilkapiteln B IV 1 „Leitbild“, B IV 2 „Regionale Wirtschaftsstruktur“, B IV 3 „Einzelhandel und Versorgung“, B IV 4 „Bildung und Wissenschaft“ und Kapitel B V „Kultur, Freizeit und Erholung“ mit den Teilkapiteln B V 1 „Leitbild“ und B V 2 „Freizeit- und Erholungseinrichtungen“), während andere (Teil-)Kapitel inhaltlich unverändert aus der Vorfassung des Regionalplans in die Gesamtfortschreibung übernommen wurden (B I „Natürliche Lebensgrundlagen“, B II 5 „Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung“, B IV 5 „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“, B V 3 „Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen“).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Januar 2019 diese Achte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der

Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Absatz 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Absatz 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268
Erscheinungsweise: vierzehntägig | Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.